

DECKBL.-NR. 2

- VEREINFACHTES VERFAHREN -

ZUM BEBAUUNGSPLAN : Bräusiedlung ..
STADT/MARKT/
GEMEINDE : Neuburg (Inn).....

Martin Lindmeier
Bauunternehmung
8399 NEUKIRCHEN/Inn
☎ 08502/723

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND ART. 107,
ABS. 4 BAYBO IN DER SITZUNG VOM 30. Sep. 1985

Neukirchen a. Inn, DEN 02. Okt. 1985
STADT/MARKT/GDE. Gemeinde
Neuburg a. Inn
.....
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH
Aushang AM
8. Okt. 1985 BEKANNTGEACHT.

Neukirchen a. Inn, DEN 4. Nov. 1985
STADT/MARKT/GDE. Gemeinde
Neuburg a. Inn
.....
DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGE-
MÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER
ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGS-
ANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN
DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER
DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER
VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRE-
TEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT GELTEND GEMACHT WORDEN SIND (§ 155 a BBAUG).

